

REGLEMENT ÜBER DEN FREIWILLIGEN SCHULSPORT

Ausgabe 2006

Art. 1

Grundsatz

Durch den Freiwilligen Schulsport wird der obligatorische Sportunterricht ergänzt und den Schülerinnen und Schülern eine zusätzliche Möglichkeit zu sportlicher Betätigung geboten. Schülerinnen und Schüler sollen stärker und nachhaltiger in ein freiwilliges Sportangebot eingebunden werden.

Als Freiwilliger Schulsport gelten die ausserhalb des obligatorischen Sportunterrichts, jedoch im Rahmen der Schule organisierten freiwilligen Sportkurse und Wettkämpfe.

Art. 2

Zweck

Der Freiwillige Schulsport bezweckt die sportliche Erziehung und die Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage des Neigungsunterrichts. Im Freiwilligen Schulsport werden eine vertiefte Ausbildung im technisch-taktischen Bereich des gewählten Sportfaches und die Vermittlung von sporttheoretischem Wissen angestrebt. Das Programm der Sportkurse kann auch schulsportliche Wettkampftätigkeit beinhalten.

Art. 3

Leitung und Kontrolle

Das Schulamt ist verantwortlich für die organisatorischen, sporttechnischen und pädagogischen Belange des Freiwilligen Schulsports. Die Kontrolle der administrativen Abwicklung und der Durchführung der Sportkurse obliegt dem Schulsportinspektor.

Art. 4

Leitung der Sportkurs

Die Sportkurse werden durch Sportlehrpersonen mit fachlicher Eignung geleitet oder durch Lehrpersonen mit ausgewiesenen Spezialkenntnissen und entsprechender Leiterqualifikation (Minimale Ausbildungsanforderung: Jugend+Sport Leiter II).

Art. 5

Mindestgruppengrösse

Eine Schulsportgruppe soll aus mindestens acht Schülerinnen und/oder Schülern bestehen.

Art. 6

Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme an den Sportkursen steht Schülerinnen und Schülern aller liechtensteinischen Schulen offen. Teilnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der Primarschulen ab viertem Schuljahr und Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II.

Die Anmeldung verpflichtet zur Teilnahme während eines Semesters.

Art. 7

Kursausschreibung

Die Ausschreibung der Sportkurse hat vor Semesterbeginn zu erfolgen. Schulhausübergreifende Ausschreibungen sind möglich. Die Ausschreibung hat alle relevanten Durchführungsdaten, die angesprochene Altersklasse, die Kursziele und das Kursprogramm zu enthalten.

Art. 8

Anmeldung der Sportkurse

Die Sportkurse müssen vor Semesterbeginn beim Schulsportinspektor mit dem entsprechenden Formular angemeldet werden. Sportkurse können vor Schuljahresbeginn und vor dem Beginn des 2. Semesters angemeldet werden.

Art. 9

Kurseinheiten

Die Kurseinheiten des Freiwilligen Schulsports dauern 60 Minuten oder 90 Minuten. In der Regel wird pro Woche eine Kurseinheit durchgeführt. Wenn sich eine Schulsportgruppe auf einen speziellen Anlass vorbereitet, können bis zu drei wöchentliche Kurseinheiten absolviert werden.

Kurse mit Einheiten zu 60 Minuten sind als Blockkurse anzubieten, sodass den Lehrpersonen bei 15 durchgeführten Einheiten eine Semesterlektion und bei 30 durchgeführten Einheiten eine Jahreslektion angerechnet werden kann.

Art. 10

Durchführungszeiten

Die Kurseinheiten können zu folgenden Zeiten angeboten werden:

Kurseinheiten zu 60 Minuten:

- Zur Mittagszeit

Kurseinheiten zu 90 Min. (Regelfall) oder zu 60 Min. (Ausnahmefall):

- Nach Schulschluss um 15:15 Uhr oder um 17:00 Uhr
- An Mittwoch Nachmittagen
- An Samstag Vormittagen
- Zu Blockzeiten, die für Wahlfächer reserviert sind (im Einverständnis mit der Schulleitung)
- In Ferienwochen

Die Nutzung von Ferienwochen ist nur für den Fall der Vorbereitung auf einen internationalen Schulsportanlass vorgesehen.

Art. 11

Leiterentschädigung

Das Land entschädigt die Lehrpersonen, die im Freiwilligen Schulsport tätig sind. Höchstens sechs Lektionen des Freiwilligen Schulsports können in die Lehrverpflichtung der Sportlehrpersonen eingegliedert werden. Davon können höchstens zwei Lektionen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit schulsportlicher Wettkampftätigkeit (Organisation, Administration, Betreuung) eingesetzt werden.

Art. 12

Infrastruktur

Die Sportanlagen und die Sportgeräte der Schulen stehen für den Freiwilligen Schulsport unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 13

Versicherung

Die Versicherung der Lehrpersonen und der Schülerinnen und Schüler ist bei allen Aktivitäten des Freiwilligen Schulsports gewährleistet.

RA: 2006/993-4118

Regierung des
Fürstentums Liechtenstein